



Anlagenbezogene Gefährdungsbeurteilung für den Netzbetrieb nicht explizit erforderlich

Eine Gefährdungsbeurteilung bezogen auf eine Anlage (z. B. Umspannanlage, Trafostation) ist im Ordnungsrahmen nicht explizit gefordert bzw. nicht explizit in Detailbreite und Detailtiefe vorgegeben.

Bei der Gefährdungsbeurteilung sind

- die Vorgaben aus dem Ordnungsrahmen sowie
- orts- und anlagenspezifische Gegebenheiten

zu berücksichtigen. Daraus lässt sich dann eine

- Handlungsempfehlung für die praktikable Umsetzung ableiten, die zugleich die Anforderungen der verschiedenen Fachkreise beachtet.

Vorgaben aus dem Ordnungsrahmen

- Die Gefährdungsbeurteilung ist u. a. seit 1996 im Arbeitsschutzgesetz gefordert.
- Die Gefährdungsbeurteilung muss der Arbeitgeber durchführen.
- Die Anforderungen und Formulierungen im Ordnungsrahmen sind Basis für die Gefährdungsbeurteilung für den Netzbetrieb (z. B. Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)). Aus dem Ordnungsrahmen ist keine spezielle Art und Form der Gefährdungsbeurteilung vorgegeben. Hier ist eine große Bandbreite möglich. Daher ist hierzu als Ausgangsbasis ein gemeinsames Verständnis aller betroffenen Fachkreise erforderlich, um somit Diskussionen vor Ort zu vermeiden.
- Die Gefährdungsbeurteilung erfolgt Arbeitsplatz- (z. B. Büroarbeitsplatz, Werkstatt,

Über das Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (VDE|FNN)

Das Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (VDE|FNN) entwickelt die technischen Anforderungen an den Betrieb der Stromnetze vorausschauend weiter. Ziel ist der jederzeit sichere Systembetrieb bei steigender Aufnahme von Strom aus erneuerbaren Energien

Leitstelle) oder tätigkeitsbezogen (z. B. im Netzbetrieb, Instandhaltung).

- Eine Gefährdungsbeurteilung bezogen auf eine einzelne Anlage (z. B. Umspannanlage, Trafostation) ist im Ordnungsrahmen nicht explizit gefordert bzw. nicht explizit in Detailbreite und Detailtiefe vorgegeben. Eine zusätzliche Gefährdungsbeurteilung explizit bezogen auf Anlagen ist somit nicht zwingend erforderlich.
- Der in diesem Zusammenhang im Ordnungsrahmen angestrebte Effekt einer umfassenden Gefährdungsbeurteilung vor Ort an der Anlage wird bereits durch die ohnehin zu erstellenden aussagefähigen und umfassenden tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilungen unter Berücksichtigung der orts- und anlagenspezifischen Gegebenheiten vor Ort an der Anlage abgedeckt.
Z. B.: Eine Gefährdungsbeurteilung für Bürogebäude ergibt sich aus der Summe der Gefährdungsbeurteilungen für die jeweiligen gleichartigen Arbeitsplätze oder Tätigkeiten. Auch leistet die Summe der Dokumente (z. B. Brandschutzkonzept, Notfallkonzept) im Unternehmen einen Beitrag zur Gefährdungsbeurteilung.

Zu berücksichtigende orts- und anlagenspezifische Gegebenheiten

Hinsichtlich der Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort an der Anlage ist u. a. zu beachten:

- Die betriebenen Anlagen bei den Netzbetreibern sind in der Regel nach Standards gebaut.
- Evtl. Sonderfälle bei den Anlagen sind separat zu behandeln.
- Die tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung im Netzbetrieb und beim Netzbau muss ggf. beim Einsatz an verschiedenen Anlagentypen bzw. unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort durch spezifische Gefährdungsbeurteilungen ergänzt werden.
- Gefährdungsbeurteilungen müssen regelmäßig und nach einem Ereignis (z. B. Unfall, Beinaheunfall) oder nach Veränderungen überprüft werden.
- Ggf. könnte eine Kombination aus einer tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung mit einer örtlichen Beurteilung der Arbeitsbedingungen vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten eine praktikable Lösung sein.
- Es sind die Anforderungen für das Bedienen von und Arbeiten an, mit oder in der Nähe von elektrischen Anlagen aus der DIN VDE 0105-100 VDE 0105-100 (2015-10-00) zu beachten.
- Zudem sind die im Abschnitt 5.3.3 dieser vorgenannten DIN VDE beschriebenen Inhalte und Umfang für die Prüfung elektrischer Anlagen zu berücksichtigen.
- Weiterhin sind die wiederkehrenden Prüfungen nach der Unfall-Verhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 3 und 4) einzuhalten, um das Ziel des Personenschutzes sicherzustellen.

Handlungsempfehlung für die praktikable Umsetzung

- Die tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung im Netzbetrieb und beim Netzbau sollte die Beschaffenheit der Anlagen(-typen) geeignet berücksichtigen. Ergänzend sollte eine spezifische Gefährdungsbeurteilung vor Ort erfolgen, z. B. in Form einer Checkliste,

basierend auf der Gefährdungsbeurteilung für Bau- und Montagestellen im Netzbetrieb der BG ETEM (<https://medien.bgetem.de/medienportal/artikel/U1owMDI->)

- Es ist wichtig, die betroffenen Personen bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung mit einzubinden.

Weiterführende Informationen

Die BG ETEM hat bei der Erstellung der vorliegenden VDE FNN Info mitgewirkt und stellt in diesem Zusammenhang unterstützend verschiedene Module im Internet bereit:

- Ergänzende Gefährdungsbeurteilung

Für nicht stationäre Arbeitsplätze ist dem Arbeitgeber anzuraten, sowohl die Dokumentation der grundlegenden Gefährdungsbeurteilung als auch die Dokumentation der die örtlichen Bedingungen berücksichtigenden ergänzenden Gefährdungsbeurteilung vor Ort, z. B. auf der Baustelle, vorzuhalten.

Es stehen „Formblätter“ und „Checklisten zur Maßnahmenkontrolle“ zur Verfügung:

(<https://www.bgetem.de/arbeitsicherheit-gesundheitsschutz/themen-von-a-z-1/organisation-von-arbeitsicherheit-und-gesundheitsschutz/gefaehrungsbeurteilung/ergaenzende-gefaehrungsbeurteilung>)

- Praxisgerechte Lösungen

Die Software "Praxisgerechte Lösungen" hilft, schnell, einfach und praxisnah eine Gefährdungsbeurteilung für das Unternehmen zu erstellen und zu dokumentieren. Sie wurde in erster Linie für Klein- und Mittelbetriebe ohne eigenes Intranet konzipiert.

(<https://www.bgetem.de/arbeitsicherheit-gesundheitsschutz/themen-von-a-z-1/organisation-von-arbeitsicherheit-und-gesundheitsschutz/gefaehrungsbeurteilung/softwareangebote/praxisgerechte-loesungen>)

Stand Februar 2021

**VDE Verband der Elektrotechnik
Elektronik Informationstechnik e.V.**

Forum Netztechnik/Netzbetrieb im
VDE (VDE|FNN)
Bismarckstraße 33, 10625 Berlin
Tel. +49 30 383868-70

www.vde.com/fnn